

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1961)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417627>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**VERWALTUNGSBERICHT**  
**DER**  
**DIREKTION DES KIRCHENWESENS**  
**DES KANTONS BERN**  
**FÜR DAS JAHR 1961**

*Direktor:*     Regierungsrat **FRITZ MOSER**  
*Stellvertreter:* Regierungsrat **Dr. VIRGILE MOINE**

**I. Allgemeines**

Hervorstechend für das laufende Jahr ist weiterhin der akute Pfarrermangel. Diese Erscheinung lässt sich bei allen drei Landeskirchen feststellen. Darunter leiden insbesondere abgelegene Kirchgemeinden, deren Pfarrstellen oft ein Jahr und mehr verwaist bleiben. Junge Pfarrer sollten sich dieser Gemeinden mindestens für ihre erste Dienstzeit annehmen. Auf die Ausschreibung der Pfarrstellen auf Wiederbesetzung allein können sich die Kirchgemeinden nicht verlassen. Was bleibt ihnen anders übrig, als auf die Suche zu gehen. Die daraus entstehenden Pfarrwechsel ergeben dann in vielen Fällen eine blosser Verschiebung der Vakanzen.

Ein weiteres Merkmal des Berichtsjahres ist das parlamentarische Aufrollen der Pfarrbesoldungsfrage. Ausseren Anlass dazu gab die im Jahre 1961 durchgeführte Gesamtrevision des staatlichen Besoldungswesens. Auf diese Sache wird an anderer Stelle dieses Berichtes näher eingegangen.

Ausgeschrieben wurden für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche zusammen 27 volle Pfarrstellen. Die Hilfspfarrstellen sind dabei nicht berücksichtigt, da die Wahl der Hilfspfarrer gemäss Kirchengesetz in die Kompetenz des Kirchgemeinderates fällt. Für diese Stellen erfolgt demnach keine Volkswahl.

Im stillen Wahlverfahren wurden für alle drei Landeskirchen 56 Pfarrer für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren in ihrem Amte bestätigt (evangelisch-reformiert: 45; römisch-katholisch: 11; christkatholisch: 0).

Vom bernischen Kirchendienst sind auf begründetes Gesuch und auf Empfehlung der innerkirchlichen Oberbehörden hin 15 Pfarrer beurlaubt worden. Diese Beurlaubung ist in Art. 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes vorgesehen, wobei allerdings alle in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen zum aktiven Kir-

chendienst in der betreffenden kantonalen Landeskirche grundsätzlich verpflichtet sind. Die Gründe der Beurlaubung sind: Antritt von Pfarrstellen in andern Kantonen oder im Ausland, sowie auswärtige Studienaufenthalte.

Schwerere Erkrankungen von Pfarrern hatten die Errichtung von 18 Krankheitsvikariaten zur Folge. An 32 unbesetzten Pfarrstellen (Hilfsgeistlichenstellen inbegriffen) als Folge des Pfarrermangels wurden 36 Pfarrverweser eingesetzt. Wir möchten an dieser Stelle insbesondere den emeritierten Pfarrern dafür danken, dass sie sich im Berichtsjahr für die Übernahme von Pfarrverweserstellen zur Verfügung stellten.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betragen für das Jahr 1961 gemäss Staatsrechnung:

	Fr.	Fr.
<i>a) Evangelisch-reformierte Landeskirche</i>		
Besoldungen . . . . .	5 705 288.75	
Stellvertretungskosten . .	31 617.35	
Wohnungsentschädigungen . . . . .	336 178.90	
Holzentschädigungen . . .	158 136.15	
Staatsbeiträge an evangelisch-reformierte Kirche . . . . .	21 817.15	
Theologische Prüfungskommission . . . . .	7 321.95	
Beschwerliche Kirchgemeinden . . .	24 700.—	6 285 060.25
<i>b) Römisch-katholische Landeskirche</i>		
Besoldungen . . . . .	1 596 091.35	
Stellvertretungskosten . .	13 988.95	
Leibgedinge . . . . .	130 500.50	
Wohnungsentschädigungen . . . . .	39 066.70	
Übertrag	1 779 647.50	6 285 060.25

	Fr.	Fr.
Übertrag	1 779 647.50	6 285 060.25
Holzentschädigungen . .	17 447.25	
Staatsbeitrag an die Diö- zesisanunkosten . . . .	10 748.60	
Staatsbeitrag an die Pa- storation der Patienten in Montana . . . . .	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission . .	181.—	1 809 024.35

#### c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen . . . . .	91 540.20	
Stellvertretungskosten . .	—.—	
Leibgedinge . . . . .	—.—	
Holzentschädigungen . .	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission . .	80.95	93 721.15
<b>Total</b>		<b>8 187 805.75</b>

In Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse 1950 (im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes lagen die Ergebnisse der Volkszählung 1960 in bezug auf die Konfessionszugehörigkeit noch nicht vor) ergeben sich pro Kopf der Bevölkerung folgende staatliche Aufwendungen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche . .	9.36
für die Römisch-katholische Landeskirche . . .	15.11
für die Christkatholische Landeskirche . . . .	28.78

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten nicht inbegriffen.

## II. Kirchgemeinden

Im Berichtsjahr erfolgte keine Neuumschreibung von Kirchgemeinden infolge Aufteilung bestehender Gemeinden. Es hat sich aber gezeigt, dass insbesondere grössere Stadtgemeinden, wo mehrere Pfarrstellen und mehrere Kirchen auf dem gleichen Gemeindegebiet bestehen, sich mit der Frage der Aufteilung in einzelne Kirchgemeinden befassen.

Die Kirchendirektion befasste sich auch mit Anfragen französischsprachender Minoritäten, die gebietsmässig zu deutschsprachenden Kirchgemeinden gehören, denen es daran gelegen ist, einer bestehenden französischsprachenden Kirchgemeinde angegliedert zu werden. Gegen solche Anliegen kann grundsätzlich nichts eingewendet werden, sofern die gewünschte Eingliederung zweckmässig erscheint und alle beteiligten Organe zustimmen. Es hätte dies eine Neuumschreibung der betroffenen Kirchgemeinden zur Folge, worüber im Sinne von Art. 8 des Kirchengesetzes der Grosse Rat zu entscheiden hätte.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf 1. Januar 1962 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche . . . . .	213
Römisch-katholische Kirche . . . . .	93
Christkatholische Kirche . . . . .	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel und in den römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel vereinigten

Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die vier Gesamtkirchengemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

## III. Pfarrstellen

### Evangelisch-reformierte Landeskirche

In Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Pfarrermangel, Dringlichkeit der Umwandlung) und in Berücksichtigung der aus der Errichtung von neuen vollen Pfarrstellen dem Staat entstehenden Kosten sind nach Rücksprache mit der innerkirchlichen Oberbehörde drei bestehende Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen umgewandelt worden. In zwei Kirchgemeinden erfolgte die Errichtung je einer vollen Pfarrstelle infolge starken Bevölkerungszuwachses ohne des vorgängigen Bestehens einer Hilfspfarrstelle.

Dem Grosse Rat wurde in der Novembersession 1961 ein entsprechendes Dekret vorgelegt. Dem Errichtungsdekret stimmte der Grosse Rat am 30. November 1961 zu. Es handelt sich um folgende neue Pfarrstellen:

- In der Kirchgemeinde Thun eine neunte Pfarrstelle für den Bezirk Neufeld;
- in der Kirchgemeinde Zollikofen eine zweite Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Kirchberg eine dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Ersigen;
- in der Kirchgemeinde Köniz eine neunte Pfarrstelle (unterer Kreis der Kirchgemeinde);
- in der Kirchgemeinde Spiez eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Paulensee.

Hilfspfarrstellen wurden im Berichtsjahr errichtet in den Kirchgemeinden Oberdiessbach, Biel-Stadt und Bienne-Ville.

Die Errichtung einer Hilfspfarrstelle in der Kirchgemeinde Oberdiessbach war seit Jahren unbestritten, da die Bevölkerungszahl in der weit ausgedehnten Kirchgemeinde rapid zunahm und auf Grund der Volkszählung 1960 3500 Seelen übersteigt. Einem einzigen Pfarrer war die alleinige Betreuung eines so grossen Gebietes nicht mehr zuzumuten.

Für die Kirchgemeinden Biel-Stadt und Bienne-Ville stellte sich seit längerer Zeit die Frage der Pastoration an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen, die auf dem Gebiet dieser Gemeinden liegt. Zudem liegen die Gemeindeteile Magglingen und Leubringen sehr exzentrisch, was die Betreuung von Biel aus ebenfalls sehr erschwerte. Da die seelsorgerliche Betreuung der Turn- und Sportschule Magglingen zweisprachig zu führen ist und zudem die Kirchgemeinde Bienne-Ville die französischsprachenden Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinde Nidau zur Betreuung übernommen hatte, ergab sich auch für diese Gemeinde die Notwendigkeit, eine Hilfspfarrstelle zu errichten.

Ausserdem wurde einem Gesuch des Kirchgemeinderates Frutigen um Umwandlung eines seit 1955 bestehenden Gemeindevikariates in eine Hilfspfarrstelle entsprochen. Dieses Gemeindevikariat war seinerzeit zur

besseren Betreuung der Einwohnerschaft des gegenüber dem eigentlichen Gemeindegebiet etwas exzentrisch gelegenen Engstligentales errichtet worden. Es erwies sich in der Folge, dass auf eine solche Stelle nicht mehr verzichtet werden konnte.

### Römisch-katholische Landeskirche

Durch die starke Zunahme von Angehörigen römisch-katholischer Konfession im Gastwirtschaftsgewerbe sah sich die römisch-katholische Gesamtkirchengemeinde Bern veranlasst, einen Geistlichen mit der Betreuung dieser Angehörigen zu beauftragen. Es entspricht dies der Entwicklung in der evangelisch-reformierten Landeskirche, für die auf dem Platze Bern im Jahre 1960 eine gleiche Pfarrstelle errichtet worden war. Deshalb wurde dem Gesuch der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern auf Errichtung einer entsprechenden Hilfsgeistlichenstelle entsprochen.

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Biel ist durch Dekret vom 18. November 1959 in drei autonome Kirchengemeinden aufgeteilt worden. Eine dieser neuen Kirchengemeinden ist die Bruderklausenkirchengemeinde Biel, welche den westlichen Teil der Stadt Biel und vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen umfasst. Insbesondere ist die Betreuung der Gastarbeiter, die mehrheitlich römisch-katholischer Konfession sind, zu einem Problem geworden. Dem Gesuch dieser Kirchengemeinde um Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle wurde deshalb entsprochen.

### Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchengemeinden sowie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

#### Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1962:

	Volle Pfarr- stellen	Bezirks- helfer- stellen	Hilfs- geistlichen- stellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	335	9	21
Römisch-katholische Kirche . .	93	—	55
Christkatholische Kirche . . .	4	—	1

Wirft man einen Blick in das Jahr 1941 zurück (Zeitraum von 20 Jahren), so erhält man folgendes Bild:

Bestand 1941:	Volle Pfarr- stellen	Bezirks- helfer- stellen	Hilfs- geistlichen- stellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	245	9	9
Römisch-katholische Kirche . .	89	—	11
Christkatholische Kirche . . .	4	—	1

Während sich die Zahl der Kirchengemeinden gegenüber 1941 nur unwesentlich vergrößert hat (evangelisch-reformiert: 203, heute 213; römisch-katholisch: 89, heute 93; christkatholisch: 4, heute 4), ist die Zahl der Pfarrstellen bei den zwei erstgenannten Landeskirchen relativ stark angestiegen. Naturgemäss erfolgte bei der evangelisch-reformierten Landeskirche die Erhöhung

(90 Stellen) bei den vollen Pfarrstellen, während bei der römisch-katholischen Landeskirche infolge der innerkirchlichen hierarchischen Ordnung die Zahl der Hilfsgeistlichen um 44 auf 55 wuchs. In Zahlen ausgedrückt sind während diesem Zeitraum demnach pro Jahr für die evangelisch-reformierte Kirche  $4\frac{1}{2}$  und für die römisch-katholische Kirche  $2\frac{1}{5}$  Pfarrstellen errichtet worden, wobei allerdings die Zahl der Kirchengemeinden (213 evangelisch-reformiert und 93 römisch-katholisch) nicht ausser Betracht zu lassen ist.

### IV. Pfarrwohnungen und Pfundgüter

Für das Berichtsjahr wurde erstmals ein Kredit von Fr. 50 000.— für die Einrichtung von vollautomatischen Waschmaschinen in staatlichen Pfarrhäusern zur Verfügung gestellt. Da die Einrichtungskosten auf Rechnung des kantonalen Hochbauamtes gehen, erlaubte dies im Jahre 1961 die Installation bzw. die Übernahme von 19 solchen Apparaten. Für die Reihenfolge der Dringlichkeit dieser Einrichtungen wurden die Empfehlungen des kantonalen Pfarrvereins befolgt. Soweit es die finanziellen Mittel erlauben, ist vorgesehen, diese Erleichterung in der hauswirtschaftlichen Arbeit allen Benützern von staatlichen Pfarrhäusern zugute kommen zu lassen. Ein Kredit in gleicher Höhe wurde ebenfalls für das Jahr 1962 zur Verfügung gestellt.

Zugunsten des Unterhaltes von Pfarrhäusern und Kirchengebäuden (Chöre) verfügte das kantonale Hochbauamt im Berichtsjahr über einen Kreditbetrag von Fr. 650 000.—. Grössere Renovationen in Pfarrhäusern werden mit der Einrichtung der Ölzentralheizung verbunden. Öfters hört man die Frage, warum an den Fassaden nichts unternommen werde, wo doch so vieles zu erneuern und zu reparieren wäre. Nebst der zu beachtenden Kostenfrage hat sich das kantonale Hochbauamt zum Prinzip gemacht, vorerst alle staatlichen Pfarrhäuser, soweit nötig, in ihrer inneren Gestaltung zu erneuern (insbesondere Einrichten der Ölheizung mit den damit verbundenen grösseren Arbeiten; ferner Küchen, Badzimmer usw.).

#### Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht

Infolge der Errichtung neuer Pfarrstellen haben sich die Kirchengemeinden mit dem Problem der Errichtung von Pfarrhäusern zu befassen, sofern Pfarrwohnungen nicht durch Miete geeigneter Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können. Der Staat selbst baut keine Pfarrhäuser mehr. Wo letzterer kein Pfarrhaus zur Verfügung stellen kann, richtet er eine örtlich angemessene Wohnungsentschädigung aus. Um den Kirchengemeinden den Bau von Pfarrhäusern in finanzieller Hinsicht zu erleichtern, erklärt sich der Staat jeweils auf Begehren hin bereit, sich durch Ausrichtung eines einmaligen Betrages von der Leistung einer Wohnungsentschädigung loszukaufen. Dieser Loskaufsbetrag entspricht dem zu 4% kapitalisierten mittleren kantonalen Wohnungsentschädigungswert.

Im Berichtsjahr wurden drei solche Loskaufverträge abgeschlossen, und zwar mit den Kirchengemeinden Münchenbuchsee (neues Pfarrhaus in Moosseedorf), Brienz (neues Pfarrhaus in Schwanden) und Eriswil (neues Pfarrhaus in Wyssachen).

### *Pfrundabtretungen*

Im Berichtsjahr wurden mit verschiedenen Kirchengemeinden begonnene Verhandlungen auf Abtretung von staatlichen Pfrunden und über den Loskauf staatlicher Unterhaltungspflichten an Kirchengebäuden weitergeführt. Es darf angenommen werden, dass im Jahre 1962 in zwei Fällen die Verhandlungen in positivem Sinne zum Abschluss gebracht werden können.

## V. Besoldungen

Das Besoldungswesen des Staates ist im Jahre 1961 einer Gesamtrevision unterworfen worden. In Verbindung mit dieser Revision und unter Verwendung derselben Grundsätze wurden auch die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen erneuert. Das entsprechende Dekret datiert vom 29. November 1961, und zwar als Abänderungsdekret zum Pfarrbesoldungsdekret vom 16. Februar 1953.

An der Art der Besoldung, die sich gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 aus einer Barbesoldung und Naturalbezügen (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder die entsprechenden Geldleistungen) zusammensetzt, wurde jedoch nichts geändert. Es handelte sich bei der Revision von 1961 somit einzig um die Anpassung des Barlohnes – in Verbindung ebenfalls mit einer Erhöhung des Versicherungswertes der Naturalbezüge durch den Regierungsrat – und dies wie bisher in Anlehnung an die 6. Besoldungsklasse der allgemeinen Besoldungsordnung (eine drekretmässige Einreihung der Pfarrbesoldungen in das allgemeine Klassensystem besteht nicht).

Eine substantielle Verbesserung erfolgte jedoch für die Hilfsgeistlichen (Rektoren, ständige Hilfsgeistliche, Vikare) der römisch-katholischen Landeskirche, deren bisherige Besoldung den heutigen Lebenskosten nicht mehr entsprach. Die Besoldung der Pfarrektoren wurde, Naturalienwert inbegriffen, der 11., diejenige der Hilfsgeistlichen (auch Vikare) der 13. Klasse der allgemeinen Besoldungsordnung angepasst.

Die Abänderung des Pfarrbesoldungsdekretes im Grossen Rat gab insofern Anlass zur Diskussion, als zur Sache zwei Postulate eingereicht wurden, die die Regierung entgegenzunehmen sich bereit erklärte, und vom Grossen Rat auch überwiesen wurden. Zweck der Postulate ist die Prüfung der Angemessenheit der Pfarrbesoldungen in bezug auf die Anforderungen, die an die Pfarrer in ihrer Berufsausübung gestellt werden. In der Begründung weist der Postulant auf das sehr unterschiedliche Lohneinkommen der Pfarrer hin, das allerdings in erster Linie eine Folge der von den Kirchengemeinden in verschiedener Höhe ausgerichteten sogenannten Gemeindezulagen ist. Die staatliche Besoldung aber ist für alle Amtsinhaber die gleiche, was hier festgehalten sei. Auf die Ausrichtung dieser Gemeindezulagen hat der Staat keinen Einfluss. Der Postulant erwähnt ausserdem die komplizierte Naturalienordnung. Die praktische Auswirkung dieser Ordnung ist natürlicherweise von Pfrund zu Pfrund verschieden (mehr oder weniger Komfort, grösserer oder kleinerer Halt des Pfrundgutes, Unterverpachtung des Pfrundgutes, Pfrunddomäne im Eigentum des Staates oder der

Kirchengemeinde, Holzlieferungspflicht von Korporationen oder Ausrichtung einer Heizentschädigung usw.). Pekuniär wirkt sich der Unterschied insbesondere in der steuerlichen Erfassung des Naturalienwertes infolge Hinzurechnung eines entsprechenden Eigenmietwertes (für die Amtswohnung) zum steuerbaren Einkommen.

Die bestehenden Verhältnisse lassen erkennen, dass eine allfällig vorzunehmende Erhöhung des Barlohnes nicht ohne Überprüfung und Neuregelung des gesetzlichen Naturalienanspruches erfolgen kann. In diesem Sinne auch wurden die Postulate vom Regierungsvertreter entgegengenommen.

Wenn es darum geht, das System der Pfarrbesoldungen zu ändern, so ist dies als eine sogenannte äussere Kirchenangelegenheit im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes zu betrachten, wenn auch dem Grossen Rat gemäss Art. 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung die Beschlussfassung über die Errichtung öffentlicher Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldung zusteht. Als äussere Kirchenangelegenheiten sind solche Dinge zu bezeichnen, die, obschon durch staatliches Recht normiert, zu den geistlichen oder materiellen Aufgaben und Interessen der Kirche in Beziehung stehen, dieselben beeinflussen oder von ihnen beeinflusst werden. Demnach haben die zuständigen kirchlichen Organe gemäss Staatsverfassung Art. 84 Abs. 6 und Art. 3 Abs. 3 Kirchengesetz in der Sache Antrags- und Vorberatungsrecht. Mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche wurde das Problem bereits im Dezember des Berichtsjahres konferenziell besprochen.

## VI. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

- Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 1961 betreffend die Errichtung einer Hilfspfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Frutigen;
- Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1961 betreffend die Errichtung je einer Hilfsgeistlichenstelle in der römisch-katholischen Bruderklausenkirchengemeinde Biel und in der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern für die Betreuung der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes;
- Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1961 betreffend die Errichtung von Hilfspfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Oberdiessbach, Biel-Stadt und Bienne-Ville;
- Dekret vom 30. November 1961 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Thun, Zollikofen, Kirchberg, Köniz und Spiez;
- Abänderungs-Dekret vom 29. November 1961 zum Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953.

## VII. Steuerbefreiungen

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Verbindung mit Paragraph 6 der Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfrei-



heit der Zuwendungen der Fürsorgeeinrichtungen können religiöse Körperschaften von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit werden. Im Jahre 1961 konnte einem Gesuch um Steuerbefreiung entsprochen werden.

## VIII. Die einzelnen Landeskirchen

### Evangelisch-reformierte Kirche

#### *Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern*

Unter der Oberleitung des Synodalarates als organisierende kirchliche Behörde ist der im Frühsommer 1960 begonnene Kurs im Berichtsjahr in das zweite und dritte Semester eingetreten. Abgenommen wurden die Latein- und Griechischprüfungen. Die Prüfung im Hebräischen ist für 1962 vorgesehen. Aus dem Kurs sind im Berichtsjahr zwei Teilnehmer ausgetreten, so dass im Studium noch 26 Kandidaten verbleiben. Für nähere Angaben sei auf die Berichte des Synodalarates, enthalten in den «Verhandlungen der Kirchensynode», verwiesen.

#### *Statistische Angaben:*

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

#### Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	8
auswärtige Geistliche deutscher Sprache . . . . .	3
Bewerber französischer Sprache . . . . .	2
Rücktritte . . . . .	2
verstorben im aktiven Kirchendienst . . . . .	2
verstorben im Ruhestand . . . . .	3
verstorben in andern Funktionen . . . . .	1

In den bernischen Kirchendienst wurde 1 Pfarrerin aufgenommen.

Amtseinzetzungen fanden 25 statt.

Das Amt als Hilfspfarrer haben 5 Pfarrer angetreten.

Überraschend starb, mitten aus der Arbeit gerissen, am 3. Oktober 1961, nachdem ihm nur einige Tage vorher seine Gattin im Tode vorangegangen war, Pfarrer Hans Schild, seit 1947 Kirchenschreiber der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Es sei dem Dahingeshiedenen an dieser Stelle ehrend und dankend gedacht,

war er doch während vieler Jahre hervorragend an den kirchlichen Geschäften, die oftmals staatliche Belange berührten, beteiligt.

### Römisch-katholische Kirche

#### *Statistische Angaben*

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 10 Stellenwechsel statt, wovon 4 Amtseinzetzungen in das volle Pfarramt und 6 an Hilfsgeistlichenstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 11 Geistliche aufgenommen; indessen traten keine Geistlichen in den Ruhestand.

Im Verwaltungsbericht von 1960 wurde auf ein von Herrn Grossrat Bickel eingereichtes Postulat betreffend die Verbesserung der Besoldung der römisch-katholischen Hilfsgeistlichen hingewiesen. Diesem Postulat ist nun im Berichtsjahr durch das hievor erwähnte Abänderungsdekret vom 29. November 1961 entsprochen worden. Näheres ist unter Ziffer V zu ersehen. Die Besoldungserhöhung für die Hilfsgeistlichen trat ab 1. Januar 1962 in Kraft.

### Christkatholische Kirche

#### *Statistische Angaben*

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein. Aufnahmen in den christkatholischen Kirchendienst fanden keine statt.

Es darf für das Berichtsjahr wiederum erfreulicherweise festgestellt werden, dass die sich aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes ganz allgemein, insbesondere aber aus Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes, ergebenden Verhandlungen mit den Organen aller drei Landeskirchen in gutem Einvernehmen geführt werden konnten.

Bern, im Mai 1962.

*Der Direktor des Kirchenwesens:*

**Fr. Moser**

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juni 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

